

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Paderborn

vom 17.12.2019

Der Rat der Stadt Paderborn hat unter Bezug auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung am 17.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie bestimmt neben den Vorschriften der GO NRW Aufgaben, Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 1

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung besteht gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW ein Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nach den Regelungen der GO NRW ein Pflichtausschuss der Stadt Paderborn.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den Vorschriften der GO NRW.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Paderborn.

§ 2

Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Paderborn nach den Vorschriften der GO NRW.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Es ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Verwaltungsvorstand und die Dienststellen der Verwaltung präventiv und begleitend und gibt Hilfestellungen zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung. Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes hebt nicht die Verantwortung der Dienststellen auf.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfern/Prüferinnen.
- (6) Die Leitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes werden nach den gesetzlichen Vorschriften vom Rat bestellt und abberufen.

- (7) Bezüglich der persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Leitung und die Prüfer/innen gelten die Regelungen der GO NRW. Gleiches gilt für den Ausschluss einer persönlichen Befangenheit.

Die Leitung und die Prüfer/innen dürfen nicht Ratsmitglieder sein und eine andere Stellung in der Stadt Paderborn nur innehaben, wenn dies mit den Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

- (8) Der Leiter/Die Leiterin ist Vorgesetzte/r der Prüfer/innen. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Die Prüfer/innen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (9) Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch die Stadt Paderborn weder anordnen noch ausführen. Auch ihre Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses ist ausgeschlossen.

§ 3

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß den §§ 102 und 104 GO NRW sowie spezialgesetzlicher Vorschriften:

- die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Paderborn,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO genannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
- die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Paderborn,
- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Paderborn und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit keine Prüfung durch eine andere Stelle erfolgt ist,
- die Prüfung von Vergaben,
- die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems,
- die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (insbesondere Beratung, Prävention und Aufklärung).

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben, wenn sie insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 4**Übrige Aufgaben**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt gem. § 104 Abs. 2 GO NRW weiterhin folgende Aufgaben wahr:
- die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 - die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Darlehns, eines Zuschusses oder sonst vorbehalten hat,
 - die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen (Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
- (2) Der Rat überträgt gem. § 104 Abs. 3 GO NRW dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben:
- die Prüfung der Ausführung und Abrechnung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen
 - die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am städtischen Vermögen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - die Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art in der Organisation der Verwaltung oder wesentlichen Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Finanzwesens,
 - die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses der Bürgerstiftung Paderborn, des Verkehrsverein Paderborn e.V. und des Vereins „Paderborn überzeugt e.V.“,
 - die Prüfung der Barkassen der Stiftung Westphalenhof Paderborn
 - die Verwendungsnachweisprüfung für die städtischen Mittel zur Finanzierung des Citymanagements
 - die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt mit dem Ziel der Prävention von Korruption und Manipulation sowie der Aufklärung derartiger Delikte,

§ 5**Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erstellt jährlich eine Prüfplanung. Daneben wird zur Vermeidung prüfungsfreier Räume eine Gesamtprüfplanung aufgestellt.

§ 6

Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Vor Prüfungsbeginn sollen vorab die Dezernenten/Dezernentinnen und die Leitungen der zu prüfenden Stellen über die Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungsgrund zulässt. Es ist Rücksicht zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf nicht gestört wird.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die ihm obliegenden Prüfungen der Zahlungsabwicklung grundsätzlich ohne vorherige Ankündigung (unvermutet) vorzunehmen.

- (2) Werden bei Durchführung der Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/ die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten. Dies gilt auch dann, wenn im Verlauf einer Prüfung Schwierigkeiten auftreten.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über die durchgeführten Prüfungen Berichte bzw. Prüfvermerke. Nach Abschluss der Prüfung hat eine Schlussbesprechung stattzufinden, soweit nicht von den beteiligten Stellen ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- (4) Über die Prüfungsergebnisse ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten. Sitzungsdrucksachen und Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.
Ausfertigungen aller Berichte erhalten der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die zuständige Dezernent/Dezernentin und die geprüfte Stelle. Das Haupt- und Personalamt erhält eine Ausfertigung, wenn Belange der Organisation und des DV-Einsatzes berührt sind, das Amt für Finanzen, sofern finanztechnische/-rechtliche Aspekte tangiert sind.
- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 7

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Einsichtnahme in Datenbanken und sonstige in elektronischer Form gespeicherte Daten zu ermöglichen. Darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt Kopien der benötigten elektronischen Daten für Auswertungs- und Analysezwecke zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfer/innen können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen aufzusuchen. Sie können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältnissen usw. sowie die Vorlage und Aushändigung aller Unterlagen verlangen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die betroffenen Dienststellen haben die Prüfer/innen bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen der Ausschüsse die Prüfer/innen teilnehmen sollen.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig. Mit Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Paderborn wird der Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Stadt Paderborn – Rechnungsprüfungsamt“ geführt.
- (8) Die Prüfungsbemerkungen und Berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und ausschließlich intern zu verwenden. Im Geschäftsverkehr mit Dritten darf auf Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes nicht Bezug genommen werden.

§ 8

Informationspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, zeitnah zuzuleiten.
- (2) Dienststellen der Stadt, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich hierzu termingerecht zu äußern.
- (3) Wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sind dem Rechnungsprüfungsamt vor der Umsetzung so rechtzeitig mitzuteilen, dass es sich noch vor der Entscheidung beratend äußern kann. Ihm sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Ausgliederung von Aufgaben ebenso frühzeitig vorzulegen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind folgende sonstige Unterlagen bzw. Informationen zuzuleiten:

- die Tagesordnung für alle Rats- und Ausschusssitzungen mit den dazugehörigen Beschlussvorlagen sowie alle Niederschriften mit Anlagen von Sitzungen der Ausschüsse und des Rates,
 - die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt usw.),
 - die Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern sowie Geschäfts-/Lageberichte der verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Paderborn in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form,
 - die Namen und Unterschriften der verfügungs-, anordnungs- und sonst zeichnungsberechtigten Mitarbeiter/innen sowie die Namen der Mitarbeiter/innen, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen; hierbei ist auch der Umfang der Vertretungsbefugnis anzugeben.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Dienststellen unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich und vertraulich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht von Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.

Sonstige finanzwirksame Unregelmäßigkeiten, z.B. durch Programmfehler, sind ebenfalls dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

- (6) Das Verhalten bzw. Vorgehen bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes ist in einer Dienstweisung des Bürgermeisters der Stadt Paderborn geregelt.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach der Bestätigung zu.

Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, stellt die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsamt auch schon vor der Aufstellung des Jahresabschlusses auf Anforderung die für notwendig erachteten Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung.

- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungs- bzw. Umbuchungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung.

Der korrigierte Entwurf wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 HGB zur Beratung zu. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk sind von der Leitung der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

- (4) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. Der Ausschuss nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung. Am Schluss dieser Stellungnahme erklärt der Rechnungsprüfungsausschuss, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Die Stellungnahme wird vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt dem Rat seinen Prüfbericht mit einer Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Bürgermeisters vor.

- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 04.12.2008 außer Kraft.